

[REDACTED]
(Name, Vorname)

07.01.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

[REDACTED]

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-02 - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 12/18 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 06/20 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

2 K 732/16 IIb

Obwaldenpolizei Urias

In Namen des Oberen
Ostal

In der Obwaldenstrasse

des Herrn Bond Müller, Wallstraße 1,
98693 Ilmenau

- Kläger -

Prozessberechtigte: Rechtsanwältin Dr.
Leise Pfeffer, Am Monchshof 4, 99867
Gotha

gegen

Ober Bm - Kreis, vertreten durch den
Landrat, Ritterstraße 14, 93310 Ansbach
Stadt

- Beklagter -

hat die 2. Kammer des Obwalden-
polizei Urias durch den Consulente
Richter am Obwaldenpolizei Schäfer,
den Richter am Obwaldenpolizei Tischner,
die Richterin am Obwaldenpolizei Ahner,
den Oberamtsrichter Richter Seyfarth und

2

Die oben am Ende Rückseite Frieder
aufgrund der römischen Ortsnamen
am 13.05.2016 für echt erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger tritt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittel bei BGH: Antrag auf Re-
gistry der Beschy, §§ 724, 726a ABGB.

Tatbestand

Der Kläger beschwert sich gegen die Entstehung seines Jagdschens und gegen die Sperrfrist für dessen Deckordnung.

Der Kläger ist Jäger und Inhaber des Jagdschens mit der Nummer 052/97. Der Kläger ist Richter des Eigengeländebezirks I der Stadt Hornau. Das Jagd mit Hunden steht dem Kläger kritisch gegenüber.

Mit Schreiben vom 10. 10. 2013 informierte das Forstamt Traunwald den Kläger über eine Durchjagd am an dem Jagdbezirk des Klägers angrenzende Lammjagdbezirk am 17. 10. 2013. Hierbei erfolgte auch der Hinweis, dass dabei mit Wurkhalszügen markierte Hasen nur vom Einsatz kommen und ein Überjagen des Hasen nicht ausgeschlossen werden könne. Dagegen enthielt das Schreiben Telefonnummern für Problemjäger während der Jagd. Lage der Einzelheiten des Schreibens wird auf dem Anhang zu Antrag K1 verweise.

Über die anstehende Jagd sprach
der Kläger unter dem Nr. 10.033
mit dem Revierförster und Bracke
zum Abschluss, dass er erwartet,
dass die Reviergrenzen eingelallt
werden.

Am Tag der Durchjagd, dem 17.10.
2013, erkannte der Kläger ~~an~~ Kanz
der des Besitzes des Ansitzes im
seinen Revier ~~an~~ einem Hirsch gegen
10:30 Uhr einen Hirsch, der ein
Rohrteil hatte. Der Hirsch war
gefunden und ca. 200m vom Rücken
Wangensiede und fand. 2020 hatte
der Kläger bereits mehrere Wildbrüder
Hirsche im seinen Revier auf-
genommen.

Der Kläger verschoss den Hirsch
mit einem gezielten Schot schleß.

Bei dem verschossenen Hirsch handelte
~~es~~ es sich um einen ~~Abteller~~,
der mit einem ♂ 5cm breiten
becken-Orange Halsband gekenn-
zeichnet war, was der Kläger nicht
erkannte. Für jagdlich ausgebildete
Personen war der Hirsch als Jagd-
hirsch erkennbar und wurde zum
Zeitpunkt der Schussabgabe auch

laut Kläger in
der Würde...

auch als Hölle eingeschafft. Indes entzog sich der Hund der Einweihung seines Herrn überallherum und verschaffte ein das Reue der Kläger.

Wackelnde wind nicht in der Lage, gewundene Welle der reiben.

Was erfasst der Kläger nie eine Knebel und füllt diese ~~unten~~ handfeste jährlieb entzündig.

Unter dem 26.09.2014 verurteilte das Amtsgericht Bonnstadt den Kläger wegen der Tötung eines Wühlers ohne ernsthafte Grund (§ 1 Abs. 1 TierschG). Das Urteil ist rechtskräftig.

auch als solcher eingesetzt. Indes entzog er die Kernrolle des Einschlags zumindest vorübergehend und wechselte in das Recht des Klägers.

Chancenhinweise sind nach in der Lage geworden wieder zu rütteln.

Wird erhöht am Di. 11.2015
erklärt entzog der Beauftragte mit Beschluss vom Di. 12.2015 dem Jagdschein des Klägers für ungültig und sog. dassem ein. Zusätzlich erklärte dieser eine Sperre von zwei Jahren als Reduktionsstrafe des Beschlusses.

Der Jagdschein sei gem. § 18 B-JagdG zu entziehen gewesen, da der Kläger nicht die gem. § 17 B-JagdG erforderliche Durchlässigkeit besitze.
Das Gesetz Bern des Herndes lasse auf eine missbräuchliche oder leichtfertige Anwendung von Waff und Munition zu schließen.

Denn das Gesetz des Herndes sei nicht gem. § 62 I B. 2 ThJG ausdrücklich gewesen, da es sich um eine entwickelte Jagdart gehandelt habe,

¹⁾
dem Kläger
ausgestellt am
11.12.2015

der also weiter eingeschüchtert werden,
was auch erkenntbar war.

Zuvor akkustisch wahrgenommene
willkürliche Füde recht festigten die
Abschuss ebenfalls nicht.

Hier am 08.01.2016 hat der Jagdger
OOG whoßen, die bei Spricht
am 11.01.2016 einging.

Es ist der Mörby wo habe kein
geeignetes und melches Mittel
gehabt als den Kordel des O.
Schiffen, da es dabei zuerst
willkürliche Fünde im Rahmen
Jagdbeamte wahrgenommen habe
und es nur wo da im Bezug
jagdschuh wahrgenome können.

Wieso falls habe er eine Jagdkordel
von der Drückjagd entkleben
wolle.

Außerdem liegt in dem Bescheid
eine Doppelstrafung weg der
recht hochgezogene Strafe! Der bei
verfasst rechtlich endet fassig.

Zunächst hat der Kläger beantragt, den Bescheid des Behörden vom 01. 12. 2015, ausgestellt am 11. 12. 2015 aufzuleben.

In der mündlichen Anhörung hat der Behörde den Bescheid aufgezählt.

Der Kläger, der nach Name nicht
kennt, in Zusammenhang mit dem
Oberfall in der Bekannten Jagd-
zeit Schrift zum ~~seine~~ Ruf zwecket,
„Wiel und Heil“ zum ~~seine~~
Ruf zwecket beantragt besteht,

festzustellen, dass der Bescheid
vom 01. 12. 2015 rechtmäßig
war.

Der Behörde beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zu Beginn erachtet mich der
Behörde auf den Bescheid vom
01. 12. 2015.

Zudem sei der Bescheid als
Warnschein erforderlich gesehen.

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage zulässig.

1. Die Klage ist ^{hinfewig} zulässig Feststellungs-
feststellungsklage gem. § 113 I S. 4
EVOG statthaft (vgl. § 88 UrhG).
 Denn der Kläger wendet sich
 gegen einen Verwaltungsakt, der
 sich nach Klageerhebung erledigt
 hat.

a) Bei der Entziehung des Jagdschein
 und der Entfernung der Sperrfist handelt
 es sich um Verwaltungsakte i. S. d.
 § 38 S. 1 UrhG.

b) Diese haben sich durch die
 Aufhebung des Bescheids vom 01. 12. 2015
 durch einen Bezugspunkt in der münd-
 lichen Verhandlung am 13. 03. 2016
 nach Klageerhebung (11. 01. 2016) erledigt,
 § 63 II UrhG.

2. Die Fossilekpfeststellklage stellt eine privilegierte Form der Klageanrede dar. Der weiteren Aussage des § 91 UrGO bedarf es nicht, § 173 S. 1 i. V. m § 28 Abs. 2 PGB

3. Da Kläger ist entsprechend § 92 II UrGO klagebefragt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger in Kenntnis durch den Jagdschein erhielt Rechen versteht ist.

4. Da Kläger hat auch ein Gesunder Fossilekpfeststellungsinteresse.

Dieses besteht, wenn der Kläger ein ~~des Rehabilitations-, Projekti-~~,

Dieses besteht, wenn dem Kläger ein Reabilitations- oder Projekti- nteresse zu kommt, wiederholungsweise bestellt oder ein sozial deprivierende krisenhaft eingeschalteter Grundrecht eingriff besteht.

Hier besteht ein Reabilitationsinteresse des Klägers

+ Wiederholungspflicht

Denn der Bescheid vom Ar. Id. 8015
hatte diskriminierende Wirkung und
war geeignet, dem Kläger herabzu-
stufen in den Augen der
Öffentlichkeit herabzuwirken.

Denn über die Erschließung des
Kündes wurde unter ramifizier-
ter Vorsicht des Klägers in der Befreiung
Vielwend Hund bezeichnet. Zudem
enthält der Kläger schmähende In-
schriften.

Der Bescheid als Reaktion auf die
Erschließung des Kündes perpetuiert
den Eindruck eines Fehlverhandlens
des Klägers und vermag den Ruf
des Klägers in der Öffentlichkeit
Öffentlichkeit zu verunreinigen.

5. Ob die Fortsetzung feststellbar ist?
Ein bestimmtem Fällen) ein Ge-
genstand erfordert kann aburteilen,
denn dieses ist hier gem. § 86 ThGVO
einein entgegengesetzt, da der Bescheid
aus der umfassenen Gesellschafts-
klasse wurde.

fl

6. Wegen der engen Raumanschloß
der Tore setzt sich die Klage der
Infectiothologie, ist auch hier
die Klagefrist des § 76 I S. 2 CGB
eingelassen.

Die Klagefrist wurde hier gesetzt,
denn der Kläger hat gegen den
am 11.12.2015 ~~ausgestellte~~ Bescheid
am 11.01.2016 Klage erhoben.
Die Klagefrist wurde mit Rücksicht
des 11.01.2016, §§ 76 I S. 2, 57 CGB
i.V.m. § 222 ZPO i.V.m. § 188 II BGB.



II.

Die Klage ist unangebracht. Denn der Bescheid des Beklagten vom 06. 12. 2015 war rechtmäßig und verhinderte dem Kläger nicht im Revision Petition, vgl. § 113 I S. 4 UWG.

1. Der Bescheid ^{war} rechtmäßig, soviel der Jagdschein des Klägers mit der Nummer 052/97 für ungültig erklärt wurde und einzulegen wurde.

1)
Bonn
Geburts-
gemaßnahmen /

a) Der Beklagte kannte den Bescheid insoweit auf § 18 S. 1 B-JagdG stetzen. Hier nach ist der Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuhallen, wenn Tatsachen, welche die Aussage des Jagdscheins begründen, erst nach Erkundung des Jagdscheins einheben oder der Beklagte, die dem Jagdschein erlaubt hat bekannt werden, soviel ein Fall des § 17 I B-JagdG vorliegt.

b) Diese Aussetzungen sind hier gegeben. Denn in der Person des Klägers liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen,

dass dieser die erforderliche
Überlassigkeit besitzt, § 91 I Nr. 2
ThGB.

Vor 7h Uhr
Fähigkeit
zu bestimmen?

Gem. § 17

a) Gem. § 17 III Nr. 1 ThGB besitzen Personen die erforderliche Überlassigkeit nicht, wenn Tätsachen die ehemalige Rechtfertigung, dass sie offen oder kleineren Missbrauch ziel oder Rechtfertig verloren haben.

Die Überprüfung dieser Voraussetzung unterliegt dabei einer geistlichen Kontrolle. Ein Beweisgrundprinzip kann dem Beklagten nicht sein.

In der Person des Klägers lagern ausgemachte Tätsachen vor. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass er unter dem 17. 10. 2013 den Hund erschoss, ohne dass ein Fall des § 42 I Nr. 2 ThG eingegangen.

- i. Hieraus ergibt sich zwar keine missbräuchliche Übereinstimmung vom Waffe und Munition. Denn der Kläger erschoss den Hund nicht absichtlich entgegen § 42 I Nr. 2 ThG.

ii. Indes lässt die Tötung dem Rückschluss auf eine Leichtfertige Abschüttung von Waffe und Munition zu.

Leichtfertig handelt, wer die jagdliche Sorgfalt im besonderen Maße außer Acht lässt.

So liegt es hier.

Der Abschluss des Hunden folgte unbefugt. Insbesondere gegen die Ausschreitungen des § 62 I Nr. 2 ThJG nicht so. Denn bei dem ausgesessenen Hund handelt es sich um einen Jagdhund, der aufgrund seines Halsbandes und seiner Rasse die absolute ausschließliche am Jäger und Förster abgegrenzt und als solcher kenntlich war oder kann sein. Aus Unfass des Dienstes - Einsah bei der Durchjagd am B. 10.2013 - der Einschüting entzogen hat.

Diese Umstände hätten mich einem Jäger, der bei der Jagd die erforderliche Sorgfalt beachtet und aufzwingen müssen.

Denn der Hund war hier ebenfalls mit einem 5 cm breiten Rückenmark-
banden Halbarmet gekennzeichnet und zudem eine jagdlich aus-
geschlechtete Person - wie dem
Jäger - unsicher als Jagdhund
zu erkennen.

Dies zeigt besonders klar hier
auch besonders sicher, Denn der
Jäger war eine Weile vor der
Jagd dieser Schwein ausreich-
lich informiert worden, dass
am Tag der Tötung des Hundes
eine Jagd stattfinden würde und
hierbei Hunde, die mit Halbarmen
gekennzeichnet wurden, zum Einsatz
kommen. Zudem weist auch
darauf hinweisen, dass Hunde
im Einzelfall Reizergreifen können
können.

Bei diesem Hintergrund sollte
ein gesammelter Durchschnittsjäger
in der Person des Jägers zu den
Eigenschaften und Merkmalen
eines Hundes aufs genaueste ge-
prägt, um die Aussicht
des § 42 I Nr. 2 ThG festzustellen.

Jut!

hingewandt der Inversibilität des
H Schlosses wahrnehmbar hätte
dass das Kläger nicht lassen
„Im Zweifel gegen den Schloss“.

Diesem Anforderungen ist der
Kläger nicht gerecht geworden. Zudem
schloss dieser spontan, die sich
über Eigenschaften und Merkmale
des Klägers zu informieren.
Die ins Klug springenden Merk-
male (Rasse, Habitus) überstiegen
die Kläger.

Der will darüber urteilen ob Rück-
schluss auf die Leichtfertigkeit des
Klägers wird hier auch nicht durch
den Umstand entkräftet, dass
dem Kläger nur ein hohes Schloss-
fenster offenstand. Über eine eingängige
Reise in diesem Fenster nicht möglich
galt hier „Im Zweifel gegen den
Schloss.“

Sowohl der Kläger eindeutig, ein
milderes Mittel als der H Schloss
habe nicht bestanden, ist dies
unbedenklich. Denn der H Schloss
war von vornherein uneffektiv, sodass
es auf die Mittel auszuweichen im

NB

einzelnen nicht am kam.

Die Tatsache - Abschluss des Hunden-, die hier dem Reichsschloss auf die Rechtsfähigkeit beider, weil auch nicht dadurch entkräftet, dass der Käger sich sonst seit 40 Jahren und abgängig fühlte und nie einem Hund erschoss. Dieser Umstand bedarf keine gewisse Gewalt, dass der Käger - ggf. ein Rechtsanwalt augenblicklich versagen - zu einem Rechtsfähigem Schussoberhältern reicht.

Ob) Da Beseitigung gem. § 17 II lit. 1 BfJagdG von der Unanwendbarkeit des Kägers ausgeschlossen war, kam es auf § 17 IV lit. 1 lit. b) BfJagdG infolge höchst des Überfalls nicht mehr an, da hier nur eine Überfallzeit von 50 Tagesfrähe vorgeg., der dieser dagegen nicht einschlägig.

oh

✓

c) In der Folge kann der Beklagte kein Messen zu. Der Jagdschein war für ungültig zu erklären und einzurüsten. Dieser Nachfolge stehen keine Rechtmässigkeiten entgegen.

Gut für Anwalt!

a) Insbesondere ist ~~sie~~ die Strafpr
rechtlich unbedenklich. Wenn eine vom Kläger gewünschte Doppelstrafung liegt nicht vor.

Denn bei der Entfernung des Jagdscheins handelt es sich nicht um eine Strafe i.S.d. Art. 133 III GG.
Zum einen ist § 18 B-JagdG keine Straftorm. Zum anderen hat ~~sie~~ - obgleich hier - keinen strafende Charakter, sondern dient der Gefahrabwehr, da sie einen verlassenen Personen von der Jagd ausschließt und wo von diesen ausgelöste Gefahren verhindert.

b) Beobachten ergaben nicht auch nicht aus dem Umstand, dass Schweizer die Tötung des Hündes am 17.10.2013 und der Entzug des Jagdscheins am 04.12.2013 mit den zwei Fällen liegen.

i. § 48 IV S. 1 UrtG findet keine entsprechende Anwendung auf § 18 S. 1 BGB und enthält auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, da es sich um eine nicht analogiefähige Sondernorm handelt für bestimmte, aber rechtswidrige Gewalttätskraften.

Diese hat nicht den Folge, dass gesetzesabweichlich geprägte Rückrufbeschwerden, die die Entlastung von Rechten ermöglichen, nur innerhalb der Frist des § 48 IV S. 1 UrtG ausgeübt werden können. Hierfür spricht auch die Effektivität der Gefahrenberechtigung.

ii. da es ein Fall der Gewalt ist nicht so. Der Kläger hat keinen Ordnungsrecht bestanden geschaffen, dass der Kläger seine Angeklagten belassen kann. Insofern fehlt es jedem Fallo am Urtsgrundsatz.

2. Und die Enddauer der Sperre ist recht mäßig.

Die formal ordnungsgemäß erlaubte Sperre konnte der Beklagte auf § 18 S. 3 B'JagdG stützen. Die Voraussetzung - Endzeit gem. § 18 S. 1 B'JagdG - lag da.

In der Folge kann dem Beklagten gemessen zu, dessen Beurteilung vom Gericht nur eingeschränkt überprüft werden kann, § 14 UrGO.

Gemesenfeller sind dann nicht ersichtlich.

Die Frist ist nicht unerhöhtsmäßig. Speziell wurde bei der Rechtfertigung das langjährig und dauerhaft Jagdeshabt des Jagds Bereichsricht

Dass der Bescheid vom 01.12.2015 auf abw. Wunschluss gelebt sollte führt auch nicht zur Gemesenfahrung. Dazu dient auch § 18 S. 3 B'JagdG nicht der Strafe, darf aber auf den besseren Gewissensdruck auf den Betroffenen gerichtet werden.

3. Da der Bescheid vom O. R. 2015 insgesamt rechtmäßig war, entscheidet eine Rechtsverletzung des Klägers davon.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I
ArbO.

[Anberesiefe Bedarfswidr.]

Entscheidungen? - Abwehrlich -

1. Es wird festgestellt, dass nicht der Rechtsanwalt in der Hauptseite verdeckt hat.

2. Der Beklagte hält die Karte des Angeklagten.

Rechtsmittelberatung: Antrag auf die
Richtigstellung, §§ 126, Rn. 260

Entscheid zugunsten

Da nicht der Beklagte der Gedenkvertrag nicht geschlossen hat und die Aussetzungen des § 161 II S. 2 UWG nicht vorliegen, blieb der klägerische Antrag rechtshängig. So wie in der Sache der Mandatsträger.

Die Klage ist zulässig und zugunsten.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist gem. § 43 I UWG statthaft. Denn ein verständiger Gedenkvertrag über einseitigen Gedenkvertrag des Klagenden (vgl. § 161 UWG) enthält diese das Begründen, festzustellen, dass nicht der Rechtsstreit im Hauptfalle erledigt hat. Hierin liegt einer kaum mehr ein feststellbares Rechtsbehelfsmaß.

2. Der Übergang von Anfech-
zur Festsitzungsklage stellt eine
auslässig privilegierte Klageform
gem. § 167 S. 2 UrGO i. V. m. § 264 Nr. 2
EPO dar. Da Voraussetzung des
§ 91 UrGO Bedarf nicht erfüllt.
3. Der Kläger ist gem. § 6 analog
§ 62 II UrGO klagebefähigt. Denun
eine Rechtsverletzung jedenfalls aus
Art. 2 I GG kann nicht ausgeschlos-
sen werden.
4. Das Festsitzungsprinzip sieht
davon, dass der Kläger nur
so die Kostenlast des Oberfah-
renmeisters kann.
5. Ein corrangige Klagemöglichkeit
ist nicht ersichtlich.

mit die Obräusse kyp der § 113 I S. 4 (Forscherp frödly-
müssse) unterlaufen und For-
scherp feststellp hläge ducl die
Hinterk beginnt. dnebwoxib
Beckp os vno volden Püfj
and nicht aus Bildigkeitsgründen,
da der Beklage kann die Kope
nicht vermeid, indem er sich der
blägürde Gedächtnishäg am-
schließt.

Eine derhalme greift nach der
Rechtsprechung nur dann, wenn der
Beklage analog § 113 I S. 4 Uebo
über ein Forfekyp feststellp einber
berfügt. Ein volden ist hier nicht
ersichtlich, sumal der Beklage
eigewantförflicl die Bildig
kei pufk.

III.

Der Beklage trägt die Kope
des Fes Obräuer, § 186 I UWG.

[Unterschrift Boeffricher]

V

Ruben, Tenor in Orby.

Sachschaltwörter für keine Beantwortung.

- Fehlmöglichkeit: alle gut.

Begründlichkeit: Normativität war die Forderung nicht
ist, hätte aber schon nach Läßigkeit woht kommen.

Fehllichkeit ist Läßigkeit übergegangen!

Gut und zu förderlich.

Bei der Anwendung sollte die Wandelbarkeit, welche
Erfolgschichtform sie wählen. Die
höchste (am wichtigsten) sollte begründet werden.

821 ✓ 137

AB